



Planfeststellungsbeschluss

für das Straßenbahnvorhaben Haltestelle S-Bahnhof Friedrichshagen
in dem Bezirk Treptow-Köpenick Berlin

Gesch.Z.: SenMVKU IV E1 / 2021-0039 vom 05.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	4
A I	Feststellung des Plans	4
A II	Nebenbestimmungen.....	6
A II.1	Allgemeines	6
A II.2	Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung.....	7
A II.2.1	Private / Dritte	7
A II.2.2	Dauerhafte Inanspruchnahme.....	7
A II.2.3	Temporäre Inanspruchnahme	8
A II.3	Straßen	8
A II.3.1	Straßenbauliche Belange, Wiederherstellung	8
A II.3.2	Straßenverkehrsbehördliche Belange.....	9
A II.4	Straßenbahn / U-Bahn	9
A II.5	Anlagen Dritter	9
A II.6	Immissionsschutz	9
A II.6.1	Verkehrslärm	9
A II.6.1.1	Aktiver Lärmschutz	9
A II.6.1.2	Passiver Lärmschutz.....	9
A II.6.2	Baulärm	9
A II.6.3	Erschütterung	10
A II.6.4	Luft.....	11
A II.7	Natur und Landschaft	11
A II.8	Abfall.....	12
A II.9	Denkmalschutz	14
A III	Wasserbehördliche Genehmigung	14
A IV	Entscheidungen über Einwendungen.....	18
A V	Entschädigungen.....	19
A VI	Kosten	19
B	Begründung	20
B I.	Beschreibung des Vorhabens.....	20
B II.	Verwaltungsverfahren	20
B III.	Rechtliche Würdigung	25
B III.1.	Verfahrensrecht	25
B III.1.1.	Rechtsgrundlage	25
B III.1.2	Zuständigkeit	25
B III.2	Umweltverträglichkeit	25
B III.3	Materielles Recht.....	25
B III.3.1	Planrechtfertigung.....	25
B III.3.1.1	Allgemeine Rechtfertigung	25
B III.3.1.2	Variantenuntersuchung.....	26
B III.3.1.3	Planungen Dritter	27
B III.3.1.4	Beurteilung der Planfeststellungsbehörde	27
B III.3.2	Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG.....	28
B III.3.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung	28
B III.3.2.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	28

B III.3.2.1.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
B III.3.2.1.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser	30
B III.3.2.1.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima	31
B III.3.2.1.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft (Stadtbild) und kulturelles Erbe	31
B III.3.2.1.6	Wechselwirkungen.....	32
B III.3.2.2	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	32
B III.3.2.3	Gesamtbewertung.....	33
B IV	Festsetzungen und Nebenbestimmungen	33
B IV.1	Allgemeines	34
B IV.2	Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung.....	34
B IV.3	Straßen	34
B IV.4	Straßenbahn / U-Bahn	35
B IV.5	Anlagen Dritter	35
B IV.6	Immissionsschutz	35
B IV.7	Natur und Landschaft	37
B IV.8	Abfall.....	37
B IV.9	Denkmalschutz	38
B V	Wasserbehördliche Genehmigung	38
B VI	Entscheidungen über nicht erledigte Stellungnahmen und Einwendungen.....	39
B VI.1	Variantenbetrachtung.....	41
BVI.2	Radwegführung im Bereich der neuen Haltestelle	41
BVI.3	Bepflanzung der Grünleise.....	42
BVI.4	Baumersatzpflanzungen (Maßnahme 011 E).....	43
BVI.5	Ersatzmaßnahme 013 E	43
B VII	Sonstige öffentliche Belange und private Betroffenheiten	43
B VIII	Gesamtabwägung	44
C	Kostenentscheidung	44
D	Rechtsbehelfsbelehrung	44
E	Hinweise	45
F	Abkürzungsverzeichnis	46

Anhang: Fassungs- und Fundstellennachweis

A

Verfügender Teil

A I Feststellung des Plans

Der von den Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahngesellschaft mbH mit Schreiben vom 20.12.2021 eingereichte und letztmalig am 17.10.2023 ergänzte Plan für das

Straßenbahnvorhaben Haltestelle S-Bahnhof Friedrichshagen
in dem Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

bestehend aus

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer	Datum
UL 01	Erläuterungsbericht		09.10.2023
UL 03	Lageplan Blatt1 und Blatt 2		12.09.2023
UL 04	Einbauquerschnitt QE 1		14.12.2021
	Einbauquerschnitt QE 2		14.12.2021
	Einbauquerschnitt QE 3		03.08.2023
UL 05a	Bauwerksplan Blatt 1		03.08.2023
UL 05b	Bauwerksverzeichnis Gleis- und Straßenbau		03.08.2023
UL 06a	Grunderwerbsplan Blatt 1 und Blatt 2 (Grüneintrag G2)		05.01.2024
UL 06b	Grunderwerbsverzeichnis (Grüneintrag G2)		05.01.2024
UL 07	<u>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LF)</u>		
UL 07.2	Maßnahmenpläne (3 Blatt)	7.2.1 / 7.2.2 / 7.2.3	05.10.2023
UL 07.3	Maßnahmenverzeichnis (Grüneintrag G1)		05.01.2024

wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit den unter A II. enthaltenen Nebenbestimmungen, den in blau und violett sowie den in grün eingetragenen Änderungen

Nummer	Unterlage	Bezeichnung
G1	UL 7-3, Maßnahmenblatt 011_E	Festlegung Baumart in Abstimmung mit UmNat und SGA
G2	UL 6a, Grunderwerbsplan 01 UL 6b, Grunderwerbsverzeichnis S. 3	Streichung der lfd. Nr. 1.1.02

festgestellt.

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens zur Information die folgenden Unterlagen vor:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer/n	Datum
UL 02	Übersichtskarte		17.02.2022
UL 03	Lageplan Blatt 01 (ersetzt) Lageplan Blatt 02 (ersetzt)		19.10.2022 19.10.2022
UL 05b	Bauwerksverzeichnis Leitungsmaßnahmen / Schachtumbau		16.10.2023
UL 06a	Grunderwerbsplan Blatt 1 (ersetzt) Grunderwerbsplan Blatt 2 (ersetzt)		19.10.2022 19.10.2022
UL 07	<u>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LF)</u>		
UL 07.0	Erläuterungsbericht		14.07.2023
UL 07.1	Bestands- und Konfliktplan (2 Blatt)	7.1.1 / 7.1.2	30.06.2023
UL 08	Checkliste UVP-Vorprüfung Faunistische Erfassung, Bewertung und Konflik- tanalyse		17.02.2022 April 2021
UL 09	Schalltechnischer Bericht Ergänzende Einschätzung		20.04.2021 29.09.2023
UL 10	<u>Verkehrstechnische Untersuchung</u> Verkehrliche Beurteilung Bewertung verkehrlicher Rahmenbedingungen LSA-Rotplan	L-23 x62f-1	14.02.2011 05.10.2022 03.02.2021
UL 11	Leitungstrassenplan Blatt 1 Leitungstrassenplan Blatt 2 (Entfall, ersatzlos)		03.08.2023
UL 12	<u>Entwässerungskonzept</u> Erläuterungsbericht Übersichtsplan Lageplan Detail		25.02.2013 14.12.2021 14.12.2021 14.12.2021
UL 13	Geotechnischer Bericht Nr. 11-0706 Lageplan Blatt 1 - Variante Fuss e.V.		17.05.2011 12.06.2023

Wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- a) mit Zustimmung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin die Sondernutzungserlaubnis des öffentlichen Straßenlandes für die Erweiterung der Gleisanlagen der Straßenbahn um ein Gleis am westlichen Straßenrand der Dahlwitzer Landstraße sowie der im öffentlichen Straßenland befindlichen Fahrleitungsmasten gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).
- b) Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin die Genehmigung zur temporären Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes für die im Grunderwerbsplan i.V. mit dem Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesenen Flächen gemäß § 12 i.V.m. § 11 BerlStrG dem Grunde nach.

- c) Auf Grundlage der Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde und des Bezirks Treptow-Köpenick von Berlin die Genehmigung
- zum Roden der im Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dargestellten Gehölzflächen (B2) und Bäume (B3) und
 - für das Versiegeln der im Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dargestellten und in die Lagepläne (UL 03) übernommenen unversiegelten Flächen (Bo1).
- d) Im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis (siehe A III).

Einzelheiten sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen. Eine Änderung des Plans ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

A II Nebenbestimmungen

A II.1 Allgemeines

- a) Baubeginn, Inbetriebnahme sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenMVKU - IV E 1) formlos jedoch schriftlich anzuzeigen; die Einhaltung der in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen und Auflagen ist rechtzeitig vor den genannten Zeitpunkten von der Vorhabenträgerin zu bestätigen. Ab Baubeginn ist quartalsweise ein Sachstandsbericht über den Fortschritt des Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen, in dem insbesondere über ungeplante Ereignisse sowie über Verzögerungen zu informieren ist. Mit der Fertigstellungsanzeige ist zusätzlich eine Erklärung des Unternehmers bzw. Betriebsleiters einzureichen, dass das Vorhaben in allen Punkten der Genehmigung entspricht. Sollte die Verkehrsanlage vor Fertigstellung (die beispielsweise auch die Fertigstellungspflege von Baumersatzpflanzungen umfasst) des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde ein Sachstandsbericht einzureichen, aus dem der aktuelle Stand des Vorhabens hervorgeht und aufgezeigt wird, wie die Vorhabenträgerin das Vorhaben bis zum Abschluss weiterführen möchte.
- b) Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen der BVG sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg - Landeseisenbahnaufsicht) rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen während der Bauphase sind unverzüglich zu melden.
- c) Die Ausführungsplanung, insbesondere die Gestaltung des Bauablaufes, und die Sicherung der Baustellen haben in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen zu erfolgen.
- d) Die von der Baumaßnahme betroffene Öffentlichkeit, insbesondere die Eigentümer und die Anlieger/Anwohner, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Nutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen im Bauablauf.

- e) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung vor Ort eine Ansprechstelle für Anlieger einzurichten. Sie hat auch die Baumaßnahme hinsichtlich der Immissionen zu überwachen und vorbeugend minimierend auf sie einzuwirken.
- f) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. der Belastung aus Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und des Schutzes von angrenzenden Flächen als auch der mit dem vorliegenden Beschluss angeordneten diesbezüglichen Auflagen, hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- g) Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme sind zu gewährleisten. Dabei sind die Belange mobilitätseingeschränkter Personen in angemessenem Maße zu berücksichtigen.
- h) Die Durchführung des Vorhabens hat insgesamt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

A II.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung

A II.2.1 Private / Dritte

Von dem Vorhaben werden ausschließlich landeseigene Flächen beansprucht. Die Inanspruchnahme ist in den Grunderwerbsunterlagen (UL 6a und 6b) dargelegt.

A II.2.2 Dauerhafte Inanspruchnahme

- a) Die von der Vorhabenträgerin beantragte Sondernutzung von öffentlichem Straßenland nach dem Berliner Straßengesetz für die Flächen der Straßenbahntrasse, der Haltestellen sowie der Fahrleitungsmaste wird hiermit festgestellt.
Für die mit diesem Vorhaben innerhalb und außerhalb der Planfeststellungsgrenzen entfallenden Straßenbahnanlagen erlischt die Sondernutzungserlaubnis des öffentlichen Straßenlandes mit der Inbetriebnahme der neuen Straßenbahnanlagen.
- b) Die Eintragung von Grunddienstbarkeiten ist durch die Vorhabenträgerin, die gleichzeitig die Unternehmerin der Straßenbahnanlage ist, spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der neuen Straßenbahnstrecke auf eigene Kosten zu veranlassen.
- c) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die im Grunderwerbsplan unter Nr. 1.1.01 ausgezeichnete 241 m² große Teilfläche des Flurstückes 414 des Katasterbezirks 110515171 zu erwerben und in ihr Eigentum zu übernehmen. Sofern über die Höhe des Kaufpreises / Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, so ist die Höhe der Entschädigung in einem eigenständigen Verfahren vor der Enteignungsbehörde (derzeit SenStadt VI G 3) zu regeln.
- d) Durch den Rückbau des Straßenbahngleises 1.2 wird die im Grunderwerbsplan unter Nr. 1.1.02 der Antragsunterlagen ausgewiesene 288 m² große Teilfläche des Flurstückes 412 des Katasterbezirks 110515171 zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebes der Straßenbahn nicht mehr benötigt; die Fläche steht im Eigentum der SRS, wird entsiegelt sowie für Kompensationsmaßnahmen verwendet und aus der planrechtlichen Bindung des PBefG entlassen. Die von der Vorhabenträgerin geplante Grundstücksveräußerung ist jedoch nicht festsetzungsfähig, da es sich in diesem Fall nicht um ein für

das Vorhaben zwingend erforderliches öffentlich-rechtliches Rechtsgeschäft handelt, sondern um eine privatrechtliche Vereinbarung.

- e) Den vollständigen Rückbau der aus der Betriebsanlage der Straßenbahn entfallenen etwaigen Einbauten sowie die Wiederherstellung der hiervon betroffenen Grundstücksflächen hat die Vorhabenträgerin möglichst binnen eines Jahres nach Betriebsaufnahme der neuen Gleisschleife entsprechend den Maßgaben dieses Beschlusses vorzunehmen; über die Art und Weise als auch den Zeitraum der Wiederherstellung ist mit dem jeweiligen Eigentümer Einvernehmen herzustellen. Sofern trotz intensiver Bemühung der Vorhabenträgerin kein Einvernehmen über die Art und Weise als auch den Zeitraum der Wiederherstellung zustande kommt, wird die abschließende Regelung einem Entschädigungsverfahren vor der Enteignungsbehörde (derzeit SenStadt VI G 3) unterworfen.
- f) Vor Inanspruchnahme der für das Vorhaben dauerhaft beanspruchten öffentlichen Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.

A II.2.3 Temporäre Inanspruchnahme

Vor Inanspruchnahme der für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.

A II.3 Straßen

A II.3.1 Straßenbauliche Belange, Wiederherstellung

- a) Für die anzupassenden Flächen des Straßenraums, insbesondere für die Blindenleitführung, sind die in Berlin geltenden technischen Regelwerke für die Ausführungsvorschriften des „Berliner Straßengesetzes“ („AV Geh- und Radwege“) zu beachten und einzuhalten. Die Belange der Menschen mit Behinderung sind im Rahmen der Ausführungsplanung angemessen zu berücksichtigen.
- b) Die Standorte der sich im Gehweg befindlichen Fahrleitungsmaste sind so zu wählen, dass sich diese außerhalb des Gehbereiches befinden.
- c) Soweit Änderungen an der Straßenbeleuchtung zu besorgen sind, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten und der zuständigen Behörde (derzeit Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung V) zur Zustimmung vorzulegen und unter ihrer Aufsicht umzusetzen.
- d) Der Bau hat nach vorheriger Zustimmung des Straßenbulasträgers zu den Ausführungsplänen und unter seiner Fachaufsicht zu erfolgen.
- e) Das öffentliche Straßenland, welches bauzeitlich genutzt wird, ist nach Ende der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit diese Genehmigung nichts Anderes regelt. Die Ausführung hat in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist zu dokumentieren.

A II.3.2 Straßenverkehrsbehördliche Belange

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen. Die Umsetzung hat nach vorheriger Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

A II.4 Straßenbahn / U-Bahn

a) Vor Baubeginn sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg - Landeseisenbahnaufsicht) die Ausführungsunterlagen zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 der „Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn (BOStrab)“ vorzulegen.

b) Die bauliche Umsetzung der Straßenbahnanlage hat nach vorheriger Zustimmung der TAB zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

A II.5 Anlagen Dritter

Die von den Leitungsträgern Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom, Berliner Wasserbetriebe, Vattenfall Wärme Berlin AG, Stromnetz Berlin GmbH, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG und der Tele Columbus Betriebs GmbH gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand und zur Ausführungsplanung sind zu beachten. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern vorzulegen. Sich daraus ergebende technische Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten.

A II.6 Immissionsschutz

A II.6.1 Verkehrslärm

A II.6.1.1 Aktiver Lärmschutz

Die Vorhabenträgerin hat die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen schallgünstigste Regelbauweise des Straßenbelages (schallmindernder Straßenbelag) einzubauen.

A II.6.1.2 Passiver Lärmschutz

Durch das Vorhaben wird kein Anspruch auf passiven Lärmschutz ausgelöst.

A II.6.2 Baulärm

Zum Schutz der Anwohner vor baubedingten Immissionen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) beachtet werden.

- b) Bauarbeiten sind in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen untersagt. Soweit in begründeten Einzelfällen Bauarbeiten während vorgenannter geschützter Zeiten oder Tage durchgeführt werden müssen, ist entsprechend § 10 LImSchG Bln vorab ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde vor Stellung eines solchen Antrags über die beabsichtigte Maßnahme und den beabsichtigten Antrag in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist im Benehmen mit der Planfeststellungsbehörde zu erteilen.
- d) Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.
- e) Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen lärmarm arbeiten sowie bezüglich der Abgasemissionen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- f) Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.
- i) Das lärmintensive Schneiden von Baumaterialien wie beispielsweise Gehwegplatten oder Bordsteinen hat abseits, in großem Abstand von lärmempfindlichen Immissionsorten wie Außenwohnbereichen, Wohnhäusern oder Gebäuden mit Büronutzung, Arztpraxen o. ä. zu erfolgen. Alternativ sind gegenüber lärmempfindlichen Anwohnern wie z. B. Wohnbebauung wirksame Abschirmungen mit geeigneten mobilen Lärmschutzwänden vorzunehmen.

A II.6.3 Erschütterung

- a) Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungen sind zu unterlassen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsimmissionen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- c) Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Erschütterungen verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.
- d) Zum Schutz von Menschen in Gebäuden vor unzumutbaren bauzeitlichen Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der DIN 4150-2:1999-06 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) vorgegebenen Anhaltswerte eingehalten werden.
- e) Zum Schutz der vorhandenen Bebauung vor Schäden hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass durch die Bautätigkeit die Anhaltswerte der DIN 4150-3:2016-12 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) nicht überschritten werden.

Beim Einbringen von Spundwänden und sonstigen Verbauten sowie beim Einbringen der Gründungen für Fahrleitungsmasten ist auf den Einsatz von Schlagrammen zu verzichten.

Stattdessen sind erschütterungsärmere Verfahren (z. B. Vibrationsramme, Spundwandpresse oder Bohrpfähle) anzuwenden. Welches Einbringverfahren einschließlich der dabei einzusetzenden Maschinen aufgrund der konkreten Beschaffenheit des Baugrundes geeignet ist, ist im Zweifelsfall durch Probeversuche zu ermitteln. Diese sind von einer erfahrenen Fachfirma durchzuführen. Soweit Vibrationsrammen eingesetzt werden, müssen diese eine Einsatzfrequenz von $f \geq 35$ Hz und ein veränderliches statisches Moment aufweisen.

- f) An den Bauwerken (Gebäuden und Anlagen) im Einwirkungsbereich mit erhöhten Erschütterungsimmissionen ist vor Baubeginn eine bautechnische Beweissicherung nach DIN 4123 durchzuführen.

A II.6.4 Luft

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Abgase und Staub sind zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Abgasemissionen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Abgasemissionen und Staubbelastungen verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.

A II.7 Natur und Landschaft

- a) Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (UL 7) unter 7-3 aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (001 bis 013) werden hiermit festgesetzt. Sie sind entsprechend der Maßnahmenblätter umzusetzen und, soweit nicht nur bauzeitlich bedingt, dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, ist unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme zu beginnen. Sie sind einschließlich der Fertigstellungspflege spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme fertig zu stellen, sofern mit den Maßnahmenblättern nichts Anderes verfügt ist. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Planfeststellungsgrenzen hat unverzüglich nach Umsetzung des Anschlussvorhabens des Bezirkes in Abstimmung mit diesem zu erfolgen.

Der Beginn und die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der Obersten Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

- b) Aufgrabungen müssen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs der Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) vorab zur Wurzelsichtung in Handschachtung erfolgen. Die notwendige Durchtrennung freigelegter Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2,0 cm bedarf einer gesonderten Genehmigung. Diese ist ggf. direkt beim Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Naturschutz des Bezirkes Treptow-Köpenick von Berlin, zu erwirken.

- c) Das Fällen und Beschneiden von Bäumen hat gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Bäume und geschützte Bäume im Bereich der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie Bäume und geschützte Bäume deren Krone und / oder Wurzeln in die Baustelle oder Baustelleneinrichtungsfläche hineinragen, sind gemäß § 13 Satz 1 und § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO) unter Einhaltung der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen von Baumaßnahmen und der Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen durch das Baugeschehen nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden.
- d) Vor Baubeginn sind alle zu fällenden Bäume auf ganzjährig geschützte Lebensstätten zu untersuchen und entfallende Lebensstätten zu kompensieren. Ab Oktober sind Höhlen in den zu fällenden Bäumen, die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind, so zu verschließen, dass der Einflug von Fledermäusen nicht mehr, ein Ausflug für Fledermäuse jedoch noch möglich ist.
- e) Die Wartehalle ist vogelschlagsicher zu gestalten.
- f) Während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material), die eigentliche Bauausführung und die Nacharbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten. Die mit der Baubegleitung betraute Person ist der Unteren Naturschutzbehörde des Bezirksamtes gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen. Bei auftretenden Problemen in der Bauausführung ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen von den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie Schadensereignissen oder anderweitigen meldepflichtigen Vorkommnissen im Bauverlauf sind die Untere Naturschutzbehörde, die Oberste Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde hierüber umgehend und umfassend zu informieren. Darüber hinaus sind unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.

A II.8 Abfall

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verschiedenen Abfallfraktionen sicher zu stellen, werden entsprechend § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgenden Auflagen erteilt:

- a) Das Beprobungskonzept sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ ist der Abfallbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - I B) im Vorfeld vorzulegen.
- b) Das Entsorgungskonzept ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Abfallbehörde (derzeit SenMVKU I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Tel.: 9025-2287 bzw. 9025 - 2371 oder Fax.: 9025-2979) zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

- c) Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.
- d) Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung erfolgt durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
- e) Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analysenergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
- f) Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/ oder Rasterfeldbeprobung).
- g) Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdacht zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
- h) Größer als Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/ 2793-0, Fax: 0331/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
- i) Die Beprobung der Schotter-Feinfraktion (0 bis <31,5 mm) erfolgt in Rasterfeldern (= Schwellenfächer). Das Probenmaterial wird über Schürfe mittels Schottergabel/Schaukel und Quadratlochsieb gewonnen. Die Schürfe werden jeweils über die gesamte Mächtigkeit des Schotterbetts ausgeführt.
Gemäß Merkblatt 4 der Abfallbehörde sind pro Haufwerk/ Beprobungsabschnitt zwei Mischproben zu analysieren. Aus der Sammelprobe der Feinfraktion werden die beiden Mischproben (MP1 und MP2) hergestellt und im Labor zur Untersuchung gebracht. Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteilen bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff: Organoleptik, TOC, EOX, PAK, MKW

C10-C40 und C10 bis C22, As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn und im Eluat: Organoleptik, pH, Leitfähigkeit, As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn und zusätzlich Phenolindex. Zusätzlich sind für die Einstufung die Herbizidverbindungen zu untersuchen. Diese Werte wurden abgeleitet aus der chemikalienrechtlichen Einstufung der einzelnen Verbindungen sowie den GS3-Werten aus dem Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung und den Schwellenwerten aus dem LAWA-Papier „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser“.

Die Ergebnisse aus der untersuchten Feinfraktion werden für die abfalltechnische Einstufung des Gesamtschotters (max. 500 m³) herangezogen. Das höhere Ergebnis ist zur Bewertung zu nutzen.

- j) Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ zu benennen.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1.08.2023 änderte sich unter anderem die Bewertungsgrundlage für abfalltechnische Untersuchungen zur Deklaration von mineralischen Bauabfällen. Untersuchungsergebnisse und Abfalleinstufungen auf Grundlage der LAGA M 20 sind bei einer Entsorgung von Bauabfällen ab dem 01.08.2023 auf der Grundlage der neuen Eratzstoffverordnung zu bewerten.

A II.9 Denkmalschutz

Die genaue Gestaltung der das Erscheinungsbild des Gartendenkmales beeinflussenden Straßenbahnelemente ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedarf deren Zustimmung.

Das geplante Wartehäuschen ist transparent zu gestalten.

A III Wasserbehördliche Genehmigung

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone III A für das Wasserwerk Friedrichshagen. Die Gebote und Verbote der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Friedrichshagen sind zu beachten und einzuhalten.

Der Einleitung des auf den Verkehrsflächen und dem Gleiskörper anfallenden Niederschlagswassers über Versickerungsmulden in das Grundwasser wird gemäß §§ 8, 9, 10, 13, 48 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt:

A. Verkehrsflächen/Kfz-Stellflächen

1. Die Verkehrsflächen sowie die neuzuschaffenden Kfz-Stellflächen müssen dauerhaft wasserundurchlässig befestigt und erhalten werden.

B. Durchführung der Bauarbeiten

1. Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung müssen der Wasserbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) II D 13, Herr Becher, sebastian.becher@senumvk.berlin.de) schriftlich angezeigt werden.

2. Vor Inbetriebnahme muss gemäß § 70 des Berliner Wassergesetzes (BWG) die Abnahme des Bauvorhabens bei der Wasserbehörde (SenMVKU, II D 13, Herr Becher) schriftlich beantragt werden.
3. Offene Baugruben, Flächen auf denen der Oberboden abgeschoben wurde, sowie alle sonstigen Erdaufschlüsse müssen gegen eindringendes Schmutzwasser sowie gegen das von Kfz-, Befahr- oder -Stellflächen abfließende Regenwasser gesichert werden.
4. Bei der Baumaßnahme vor Ort anfallendes Bodenmaterial darf ohne weitere Beteiligung der Wasserbehörde (SenMVKU, II D 13, Herr Becher) nur wieder eingebaut werden, wenn keine konkreten Anhaltspunkte auf Altlasten (z.B. Vornutzung) und keine organoleptischen Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen (§ 12 BBodSchV).

Vor Ort anfallendes Bodenmaterial, bei dem konkrete Anhaltspunkte für Verunreinigungen bestehen, sowie angelieferter Boden / Bodenaushub darf nur dann eingebaut werden, wenn die Zuordnungswerte Z0 der TR Boden über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Kap. 1.2 Bodenmaterial, mit Stand vom 05.11.2004) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall nicht überschritten werden und keine organoleptischen Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen (§ 12 BBodSchV).

Entsprechende Zertifikate müssen aktuell sein und mindestens 14 Tage vor dem Einbau der Wasserbehörde (SenMVKU, II D 13, Herr Becher) vorgelegt werden.

Der Einsatz von Schlacke / industriell hergestellter Gesteinskörnung ist verboten.

6. Recyclingmaterial (z.B. aus Betonbruch, Bauschutt hergestellt) darf nur in der weiteren Schutzzone (III / IIIA und IIIB) eingebaut werden.

Schutzzone III bzw. IIIA: Für das verwendete RC-Material müssen die Zuordnungswerte Z0 der Technischen Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen, Kap. 1.4 Bauschutt (LAGA-Mitteilung 20) eingehalten werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Einbau in technischen Bauwerken (z.B. Gehwege, Straßen).

Entsprechende Zertifikate müssen aktuell sein und sind mindestens 14 Tage vor dem Einbau der Wasserbehörde (SenMVKU, II D 13, Herr Becher) vorzulegen.

Der Einsatz von Schlacke / industriell hergestellter Gesteinskörnung ist verboten.

7. Baumischabfälle müssen bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in niederschlagsgeschützten Containern gelagert werden.
8. Zur Außenabdichtung von baulichen Anlagen im erdberührten Bereich dürfen nur wasserundurchlässige Betone oder Produkte verwendet werden, deren Grundwasserverträglichkeit durch eine trink- oder grundwasserhygienische Prüfung nachgewiesen wurde. Entsprechende Prüfzeugnisse müssen der Wasserbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Eine Verwendung von Bitumenlösungen und lösungsmittelhaltigen Grundierungen ist nicht erlaubt.

9. Die Lagerung und Umfüllung wassergefährdender Stoffe ist auf ungeschütztem Untergrund verboten. Sie dürfen nur in Originalgebinden oder in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern gelagert werden. Diese Behälter müssen in abflusslosen Auffangwannen stehen, deren Rauminhalt mindestens dem Volumen aller in ihr lagernden Behälter entspricht.

Behälter einschließlich Auffangwanne sind regengeschützt aufzustellen.

10. Es muss eine ausreichende Menge an Absorptionsmitteln vorgehalten werden, um austretende wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.

11. Falls eine Baustelleneinrichtung ohne Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation geplant ist, müssen Abwässer und Fäkalien in wasserdichten Behältern (mobile Toiletten) gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

12. Die Entleerung mobiler Toiletten muss nachweislich durch eine Fachfirma erfolgen.

13. Alle am Bau Beschäftigten müssen nachweislich auf die besondere Sorgfaltspflicht bei der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet hingewiesen und über den Inhalt dieses Bescheides unterrichtet werden.

C. Abrissarbeiten

1. Die abzureißenden Bauwerke und alle im Erdreich befindlichen Bauteile sind möglichst vollständig abzutragen bzw. zu entfernen.

2. Alle Abrissmaterialien müssen unverzüglich aus dem Wasserschutzgebiet abtransportiert werden. Hierfür ist es bereits vor Beginn der Abbruchmaßnahmen notwendig, die Entsorgung der Abfälle gemäß den Merkblättern der Abfallbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I B 2) zu planen. siehe: <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml>

3. Ist ein unverzüglicher Abtransport aus dem Wasserschutzgebiet nicht möglich, muss das Abrissmaterial bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in dichten Containern oder auf einer wasserdicht befestigten Fläche niederschlagsgeschützt gelagert werden. Abbruchmaterial darf vor Ort nicht recycelt werden.

4. Wird bei den Abrissarbeiten verunreinigter Boden vorgefunden, oder ist trotz aller Vorsicht eine Boden- und Grundwasserverunreinigung eingetreten, muss das örtlich zuständige Umweltamt des Bezirkes und ggf. die SenMVKU, Referat II C, Tel.: 9025-2370 (Sekretariat) sofort informiert werden.

5. Alle nicht mehr benötigten Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasser) einschließlich Schächte und sonstige Abwasseranlageanteile müssen ordnungsgemäß gereinigt und vollständig ausgebaut werden. Tiefliegende Abwasserleitungen (unter 2 m unter Gelände) können durch ein Fachunternehmen vollständig hohlraumarm in Anlehnung an das ATV-Arbeitsblatt A 139, Nr. 7.2.2. verfüllt werden.

6. Abscheideranlagen und deren Schächte müssen vor dem Abbruch ordnungsgemäß geleert und gereinigt werden. Die Nachweise müssen der Wasserbehörde unaufgefordert übergeben werden

D. Allgemeine Auflagen (Mulden)

1. Diese wasserbehördliche Erlaubnis muss bei Grundstückseigentümer- und Anlagenbetreiberwechsel dem neuen Eigentümer bzw. Betreiber mit allen Rechten und Pflichten übergeben werden. Der Wechsel ist der Wasserbehörde unter dem o.g. Geschäftszeichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Jegliche Änderung der Nutzung der Verkehrsflächen muss der Wasserbehörde 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden und bedarf deren Zustimmung.
3. Der Vorhabenträger muss die ordnungsgemäße bauliche Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage auf Dauer sicherstellen.
4. Mängel an der Versickerungsanlage müssen der Wasserbehörde angezeigt und durch den Vorhabenträger unverzüglich beseitigt werden.
5. Die Pflege und der Betrieb der Versickerungsanlage müssen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138, Kapitel 5, erfolgen.
6. Beabsichtigte oder festgestellte Änderungen an der Versickerungsanlage sowie Nutzungsänderungen der in die Mulden entwässernden Flächen bedürfen der Zulassung durch die Wasserbehörde und müssen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz -Wasserbehörde- unter dem o.g. Geschäftszeichen beantragt werden.
7. Es muss sichergestellt sein, dass durch das Betreiben der Versickerungsanlage keine Schäden an Gebäuden und Anlagen auftreten. Die Planungsgrundsätze im Arbeitsblatt DWA-A 138 sind zu beachten.

E. Besondere Auflagen (Mulden)

1. Das auf Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist oberflächlich über Vegetationsflächen in dem geplanten Mulden-System zur Versickerung zu bringen, sofern kein begründeter Verdacht auf Bodenverunreinigung besteht.
2. Der Boden unterhalb der Mulde muss frei von Altlasten und anthropogenen Auffüllungen (Bauschutt und Ziegelreste) sein. Hierzu ist der Auffüllboden bis zum darunter folgenden gewachsenen Boden auszuheben und durch sickerfähigen Boden mit der LAGA Zuordnungsklasse Z0 zu ersetzen.

Bis zur Inbetriebnahme der Versickerungsanlage ist ein geeigneter Nachweis für die Altlastenfreiheit zu erbringen.
3. Die Versickerungsflächen müssen vor Inbetriebnahme über eine geschlossene Grasnarbe verfügen. Diese ist ggf. durch Fertigrasen herzustellen.
4. Die Mulden sind mit einer mindestens 30 cm starken Oberbodenschicht (Mutterboden) aufzubauen. Zur Erzielung einer möglichst hohen Pufferkapazität ist ein Ton- und Schluffgehalt von max.10 Masse-% in der Korngrößenverteilung einzuhalten. In der Oberbodenschicht ist der pH-Wert-Bereich von 6-8 einzustellen. Der Humusgehalt darf 1-3 Masse-% nicht überschreiten.
5. Beim Einbau des Bodens ist der Bodendurchlässigkeitsbeiwert einzuhalten, der der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

6. Für den Muldenaufbau sowie für bodenverbessernde Maßnahmen dürfen keine Recyclingmaterialien verwendet werden. Als Grenzwerte für den einzubauenden Boden gelten die Zuordnungswerte ZO der Technischen Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen, Kap. 1.2 Boden (LAGA-Mitteilung 20). Humoser Oberboden (Mutterboden) darf die Prüfwerte zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser nach Anhang 2, Tabelle 3.1., der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten.
7. Die Errichtung von unterirdischen Versickerungsanlagen, z.B. Sickerschächten, Rigolen oder Negativbrunnen, ist verboten.
8. In der Versickerungsanlage dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden oder vorhanden sein. Die Versickerungsanlagen müssen frei von Bäumen und Sträuchern sein.
9. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Versickerungsanlagen ist verboten. Eine Überdüngung ist auszuschließen.
10. Auf Flächen die in die Versickerungsmulde/n entwässern, ist die Anwendung von Mitteln, die wassergefährdende Stoffe enthalten, verboten.
11. Im Muldenbereich ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Lagerung von Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, verboten.
12. Havarien und Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlagen sind der Wasserbehörde unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.
13. 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlage ist die oberste Bodenzone durch eine repräsentative Probenahme in Abstimmung mit der SenMVKU-Wasserbehörde- auf die Anreicherung mit Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Zink, Nickel, PAK und MKW im Eluat durch ein akkreditiertes Labor zu untersuchen.

Bei Überschreitung der Prüfwerte zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser nach Anhang 2, Tabelle 3.1. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entscheidet die Wasserbehörde, ob die Entfernung von akkumulierten Schadstoffen durch Abschälen der Grasnarbe und Abtrag des Oberbodens notwendig ist und welche Folgemaßnahmen ergriffen werden müssen.
14. Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen müssen der Wasserbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden.
15. Vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage ist gemäß § 70 des Berliner Wassergesetzes (BWG) eine Bauabnahme erforderlich. Sie ist bei der Wasserbehörde unter dem o.g. Geschäftszeichen schriftlich zu beantragen.

A IV Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) schriftlich zugesandten Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten,

soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht planfeststellungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

A V Entschädigungen

Für eventuelle Entschädigungen wird auf das gesonderte Entschädigungsverfahren verwiesen.

A VI Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B

Begründung

B I. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der bestehenden Straßenbahnanlage um ein Gleis am westlichen Straßenrand der Dahlwitzer Landstraße. Hier sieht das Vorhaben eine etwa 30 m lange barrierefreie Haltestelle vor, wodurch in unmittelbarer Nähe zum S-Bahnhof Friedrichshagen ein Fahrgastwechsel ermöglicht wird. An beiden Enden der Haltestelle quert das als Schleife angeordnete zusätzlich Gleis die Fahrbahn der Dahlwitzer Landstraße in Form von Gleisbögen. Mit dem Vorhaben geht eine Neuaufteilung des Straßenraumes einher, für die etwa 20 Stellplätze aufgegeben werden. Zur Entwässerung des Straßenlandes werden Mulden angelegt. Mit dem Vorhaben wird die Führung des Radverkehrs neu geregelt. Das Vorhaben beansprucht neben dem Straßenland keine weiteren Flächen, einzig das im Wartebereich vorgesehene Wartehäuschen reicht in den angrenzenden, als Gartendenkmal geschützten Kurpark ein.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Umsteigesituation. Das Vorhaben sieht auch den Rückbau eines mit Umsetzung des Vorhabens nicht mehr benötigten Aufstellgleises vor.

B II. Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 20.12.2021, eingegangen am 27.12.2021, hat die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahngesellschaft mbH (SRS) als Vorhabenträgerin bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Planfeststellung für das Straßenbahnvorhaben Haltestelle S-Bahnhof Friedrichshagen im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin gestellt und dazu die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen übersandt:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer/n	Datum
UL 01	Erläuterungsbericht		17.02.2022
UL 02	Übersichtskarte		17.02.2022
UL 03	Lageplan Blatt1 und Blatt 2		17.02.2022
UL 04	Einbauquerschnitte QE 1 bis QE 3		14.12.2021
UL 05a	Bauwerkspläne Blatt 1 und Blatt 2		17.02.2022
UL 05b	Bauwerksverzeichnis		17.02.2022
UL 06a	Grunderwerbsplan Blatt 1 und Blatt 2		17.02.2022
UL 06b	Grunderwerbsverzeichnis		17.02.2022
UL 07	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LF)		
UL 07.0	Erläuterungsbericht		23.11.2021
UL 07.1	Bestands- und Konfliktplan (2 Blatt)	7.1.1 / 7.1.2	23.11.2021
UL 07.2	Maßnahmenplan (3 Blatt)	7.2.1 / 7.2.2 / 7.2.3	23.11.2021
UL 07.3	Maßnahmenverzeichnis		17.02.2022
UL 08	Checkliste UVP-Vorprüfung Faunistische Erfassung, Bewertung und Konfliktanalyse		17.02.2022 April 2021

UL 09	Schalltechnischer Bericht		20.04.2021
UL 10	Verkehrstechnische Untersuchung		14.02.2011
	Verkehrliche Beurteilung		08.04.2021
	Bewertung verkehrlicher Rahmenbedingungen		03.02.2021
	LSA-Rotplan	L-23 x62f-1	
UL 11	Leitungsstrassenpläne Blatt 1 und Blatt 2		17.02.2021
UL 12	Entwässerungskonzept		25.02.2013
	Erläuterungsbericht		14.12.2021
	Übersichtsplan		14.12.2021
	Lageplan		14.12.2021
	Detail		14.12.2021
UL 13-3	Geotechnischer Bericht Nr. 11-0706		17.05.2011

Die Feststellung, dass mit der aktuellen Planung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde gem. § 5 i. V. m. § 7 UVPG am 24.02.2022 getroffen. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UV-Vorprüfung) sowie die Bekanntmachung zum Ergebnis der UV-Vorprüfung wurde im UVP-Portal der Länder veröffentlicht.

Nachdem die Unterlagen von der Anhörungsbehörde (AHB) auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft wurden, sind diese vom 14. März bis einschließlich 13. April 2022 im Internet unter <https://www.berlin.de/planfeststellungen/> sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Durch Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 1. März 2021 zur Auslegung des Plans im Amtsblatt für Berlin und in drei Berliner Tageszeitungen (Berliner Morgenpost, Der Tagesspiegel und Berliner Zeitung) am 11. März 2022 ist die Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen im vorbenannten Zeitraum beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Neue Krugallee 2-6, 12435 Berlin, einzusehen.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde (AHB) vom 28.02.2022 wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB), Leitungsbetriebe, anerkannte Naturschutzverbände und Vereine unter Beifügung der Planunterlagen in Kopie bzw. digitalisiert auf CD direkt um Stellungnahme gebeten bzw. auf die Auslegung hingewiesen:

1. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und für die Oberste Denkmalschutzbehörde
2. Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
3. Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung - LfB -
4. Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
5. Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit (LAGeSi)

6. Senatsverwaltung für Finanzen
7. Bezirksamt Treptow-Köpenick
8. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost
9. DEGES GmbH
10. Bundeseisenbahnvermögen
11. Deutsche Bahn AG
12. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
13. Berliner Feuerwehr
14. Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
15. S-Bahn Berlin GmbH
16. Industrie- und Handelskammer zu Berlin
17. Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
18. Eisenbahn-Bundesamt
19. Deutsche Telekom Technik GmbH
20. Berliner Wasserbetriebe
21. Vattenfall Wärme Berlin AG
22. Stromnetz Berlin GmbH
23. 50Hertz Transmission GmbH
24. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
25. Alliander Stadtlicht GmbH
26. EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH
27. 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
28. degewo Technische Dienste GmbH
29. BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin
30. COLT Technology Services GmbH
31. euNetworks
32. Tele Columbus AG
33. Polizei Berlin
34. ITDZ Berlin
35. Vodafone Deutschland GmbH
36. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
37. GDMcom mbH
38. Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)
39. Volksbund Naturschutz e.V.
40. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Berlin e.V.
41. Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde
42. Landesjagdverband Berlin e.V.
43. GasLINE mbH & Co. KG
44. PrimaCom (zu Tele Columbus gehörend)

45. Innung des Berliner Taxigewerbes e.V.
46. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Landeseisenbahnaufsicht

Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, hatte die Gelegenheit, bis einschließlich 27.04.2022 Einwendungen zu erheben.

Die Stellungnahmen der TÖB, der Leitungsträger und der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände und Vereine sowie die fristgemäß eingegangenen Einwendungen von privaten Einwendern wurden der Vorhabenträgerin zur Erwidierung (Beantwortung) übergeben.

In Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen änderte und ergänzte die Vorhabenträgerin einen Teil der Planunterlagen und übergab der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 24.10.2022, eingegangen am gleichen Tag, ihre Erwidierung einschließlich der nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer/n	Datum
UL 01	Erläuterungsbericht		19.10.2022
UL 03	Lageplan Blatt1 und Blatt 2		06.10.2022
UL 04	Einbauquerschnitte QE 3		06.10.2022
UL 05a	Bauwerkspläne Blatt 1 und Blatt 2		19.10.2022
UL 05b	Bauwerksverzeichnis		19.10.2022
UL 06a	Grunderwerbsplan Blatt 1 und Blatt 2		07.10.2022
UL 06b	Grunderwerbsverzeichnis		19.10.2022
UL 07	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LF)		
UL 07.0	Erläuterungsbericht		11.10.2022
UL 07.1	Bestands- und Konfliktplan (2 Blatt)	7.1.1 / 7.1.2	30.09.2022
UL 07.2	Maßnahmenplan Blatt 1 und Blatt 2	7.2.1 / 7.2.2	11.10.2022
UL 07.3	Maßnahmenverzeichnis		19.10.2022
UL 10	Verkehrstechnische Untersuchung Bewertung verkehrlicher Rahmenbedingungen		05.10.2022
UL 11	Leitungsstrassenpläne Blatt 1 und Blatt 2		07.10.2022

Die übersandten Unterlagen (Blauänderungen) ergänzen und ersetzen insoweit die entsprechenden Teile der Planunterlagen.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 24.10.2022 wurden die Erwidierungen der Vorhabenträgerin zu den fristgemäß eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an die beteiligten Behörden, sonstigen Stellen sowie anerkannten Naturschutzverbände und privaten Einwender zur Information übersandt. Mit diesem Schreiben wurden auch die geänderten Teile der Planunterlagen (Blauänderungen) auf CD übersandt. Die Beteiligten wurden gebeten bis zum 09.11.2022 mitzuteilen, ob sich deren Einwendungen mit der Erwidierung erledigt haben und zu den geänderten Teilen der Planunterlagen Stellung zu nehmen bzw. Einwände zu erheben.

Mit den für die Flächeninanspruchnahme und -aufteilung zuständigen Behörden wurde das Vorhaben am 11.01.2023 erörtert. Zugegen waren auch die für die Abwicklung des Verkehrs und für naturschutzrechtliche Belange zuständigen Behörden sowie der Fachverband Fußverkehr Deutschland e.V. (Fuss e.V.), der eine Alternative zur Radwegführung eingebracht hatte.

Das Ergebnis der Erörterung des Vorhabens wurde protokolliert und den Teilnehmern am 30.01.2023 übersendet.

In Auswertung des Erörterungstermins änderte und ergänzte die Vorhabenträgerin einen Teil der Planunterlagen (Lilaänderungen) und übergab der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2023, eingegangen am 17.10.2023, ihre Erwiderung zu den vorgebrachten Einwendungen einschließlich der nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Plan Nummer/n	Datum
UL 01	Erläuterungsbericht		16.10.2023
UL 03	Lageplan Blatt1 und Blatt 2		12.09.2023
UL 04	Einbauquerschnitte QE 3		03.08.2023
UL 05a	Bauwerkspläne Blatt 1		03.08.2023
	Bauwerksplan Blatt 2 (entfällt)		
UL 05b	Bauwerksverzeichnis		16.10.2023
UL 06a	Grunderwerbsplan Blatt 1 und Blatt 2		14.09.2023
UL 06b	Grunderwerbsverzeichnis		03.08.2023
UL 07	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LF)		
UL 07.0	Erläuterungsbericht		14.07.2023
UL 07.1	Bestands- und Konfliktplan (2 Blatt)	7.1.1 / 7.1.2	30.06.2023
UL 07.2	Maßnahmenplan (3 Blatt)	7.2.1 / 7.2.2 / 7.2.3	05.10.2023
UL 07.3	Maßnahmenverzeichnis		16.10.2023
UL 09	Ergänzende Einschätzung zum Schalltechnischen Bericht		29.09.2023
UL 11	Leitungstrassenplan Blatt 1		03.08.2023
	Leitungstrassenplan Blatt 2 (entfällt)		
UL 13	Lageplan Blatt 1 - Variante Fuss e.V.		12.06.2023

Die übersandten Planunterlagen ergänzen bzw. ersetzen die vorherigen, entsprechenden Teile der Planunterlagen.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 17.10.2023 wurden die geänderten Teile der Planunterlagen (Lilaänderung) an die von den Änderungen Betroffenen übersandt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 03.11.2023 zu den geänderten Teilen der Planung zu äußern.

Mit Nachricht vom 05.12.2023 wurden der Vorhabenträgerin die auf die Anfrage eingegangenen Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin und des Fuss e.V. zur Kenntnis übergeben.

B III. Rechtliche Würdigung

B III.1. Verfahrensrecht

B III.1.1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B III.1.2. Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz - IV E 1 - ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr.1 PBefG i.V.m. mit Nr. 11 lit. d) der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 29 PBefG durchgeführt.

B III.2. Umweltverträglichkeit

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.11 wurde für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projekts mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass sich in der Nähe des Vorhabens im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kein Betrieb oder Betriebsbereich befindet, der als benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG gilt. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein höheres Störfallrisiko zu erwarten ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

B III.3. Materielles Recht

B III.3.1. Planrechtfertigung

B III.3.1.1. Allgemeine Rechtfertigung

Die Linie 88 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS) verbindet den S-Bahnhof Friedrichshagen im Stadtbezirk Treptow-Köpenick mit den im Land Brandenburg liegenden Gemeinden Schöneiche und Rüdersdorf und erschließt damit ein Gebiet mit rund 30.000 Einwohnern. Auf ihrer ca. 14 km langen Strecke werden rund 1 Million Fahrgäste im Jahr befördert. Die Endhaltestelle am S-Bahnhof Friedrichshagen ist der wichtigste Umsteigepunkt der Linie 88. Rund dreiviertel der Fahrgäste wechseln von oder zu einem anderen Verkehrsmittel des ÖPNV womit die Linie 88 eine wichtige Zubringerfunktion bis in das Berliner Stadt-

zentrum darstellt. Während die Einstieghaltestelle in der Schöneicher Straße barrierefrei ausgebaut ist, erfüllt die Ausstiegshaltestelle der Endhaltestelle die Kriterien der Barrierefreiheit nicht. Für den Umstieg zwischen der S-Bahn und der Straßenbahn müssen die Fahrgäste die Dahlwitzer Landstraße im Bereich der Einmündung Dahlwitzer Landstraße / Schöneicher Straße queren; eine Lichtsignalanlage oder ein Fußgängerüberweg ist nicht vorhanden. Wiederholt kommt es durch eilende und unaufmerksame, die Straßenkreuzung querende Fahrgäste zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr. Hinzu kommt, dass die Kraftfahrer durch das Verkehrsgeschehen am etwa 60 m entfernten lichtsignalgeregelten Knotenpunkt Fürstenwalder Damm / Bölschesstraße / Dahlwitzer Landstraße in ihrer Aufmerksamkeit abgelenkt werden, unter anderem durch die unmittelbar südlich der Einmündung der Schöneicher Straße beginnende Fahrstreifenaufteilung.

Mit dem Vorhaben soll die Haltestelle vollständig barrierefrei und die Umsteigebeziehung zwischen Straßenbahn und S-Bahn sicherer gestaltet werden. Gleichzeitig wird eine Optimierung der Umsteigebeziehung angestrebt.

B III.3.1.2 Variantenuntersuchung

Alternativ zur bestehenden Haltestellensituation (Null-Variante), bei der durch anpassen der Höhensituation der Ausstiegshaltestelle mit geringem Aufwand die Barrierefreiheit der Haltestelle sichergestellt werden könnte, hat die Vorhabenträgerin 3 Varianten betrachtet.

Variante 1 (Null-Variante)

Die bestehende Haltestelle, bestehend aus einer Gleisschleife mit einer Ausstiegshaltestelle parallel zur Dahlwitzer-Landstraße und einer Einstieghaltestelle parallel zur Schöneicher Straße, wird durch anpassen der Höhensituation der Ausstiegshaltestelle barrierefrei gestaltet. Für den Umstieg zur S-Bahn muss die Dahlwitzer Landstraße gequert werden. Die Querung der Dahlwitzer Landstraße nördlich der Einmündung der Schöneicher Straße ist auf 3 cm (gemäß RAS 06 i.V.m. DIN 18040-3) Bordhöhe abgesenkt, mangels Fußgängerüberweg oder Lichtsignalanlage ist die Umsteigebeziehung als solches jedoch ungesichert. Der Fußweg zwischen S-Bahnhof Bahnsteigmitte und Straßenbahnhaltestelle beträgt etwa 190 m. Die Straßenraumaufteilung bleibt unverändert. Diese Variante ist mit keinem Eingriff in die Natur verbunden.

Variante 2

Die bestehende Straßenbahnhaltestelle wird entsprechend der Darstellung bei der Null-Variante barrierefrei ertüchtigt. Zusätzlich wird ein lichtsignalgeregelter Fußgängerüberweg über die Dahlwitzer Landstraße angeordnet, wodurch die Umsteigebeziehung als solches barrierefrei und gesichert gestaltet ist. Die Straßenraumaufteilung bleibt nahezu unverändert. Diese Variante ist mit keinem Eingriff in die Natur verbunden.

Variante 3

Ergänzend zur vorhandenen Gleisschleife soll die Einstieghaltestelle über ein neues, die Dahlwitzer Landstraße querendes Stichgleis verlegt werden. Die Querungstelle wird hierbei

über eine Lichtsignalanlage gesichert. Durch den Wechsel der Fahrtrichtung und dem hierfür benötigten Zeitaufwand wird die Ausstiegshaltestelle beibehalten, womit die Fahrgäste vor dem zeitintensiven Richtungswechsel den Umsteigevorgang zur S-Bahn vollziehen können. Das Vorhaben greift in eine öffentliche Grünfläche ein.

Variante 4

Die vorhandene Gleisschleife wird durch einen zusätzlichen Gleisbogen, welcher auf die westliche Fahrbahnseite der Dahlwitzer Landstraße geführt wird, ergänzt. Bei dieser Variante wird der westliche Gehweg der Dahlwitzer Landstraße im Bereich des geraden Zwischenstückes als barrierefreie Haltestelle ausgebildet. Damit entfällt für die Fahrgäste die für den Umsteigevorgang zwischen Straßenbahn und S-Bahn bislang erforderliche Querung der Dahlwitzer Landstraße. Die Entfernung zwischen den Mitten der S-Bahn- und der Straßenbahnhaltestellen wird mit dieser Variante um etwa 20 m auf etwa 170 m verkürzt. Die Verkehrsführung erfolgt mittels Lichtsignalanlagen, womit eine konfliktfreie Querung der Straßenbahn als auch der Fußgänger gesichert werden soll. Die Steuerung der Lichtsignalanlage wird auf die Lichtsignalanlage des nur 60 m entfernten Knotens Fürstenwalder Damm / Bölschestraße / Dahlwitzer Landstraße abgestimmt, so dass sich das Vorhaben gemäß der Verkehrstechnischen Untersuchung nicht nachteilig auf die Abwicklung des Straßenverkehrs auswirkt. Mit dem Vorhaben wird der Straßenraum im Bereich der erweiterten Gleisschleife neu geordnet. Stellplätze werden aufgegeben und Rigolen zur Oberflächenentwässerung angelegt. Einzelne Bäume müssen dem Vorhaben weichen. Im Bereich der Haltestelle greift das Vorhaben für die Platzierung eines Wartehäuschens in den angrenzenden denkmalgeschützten Kurpark ein. Die innere Gleisschleife soll bestehen bleiben und als Aufstellfläche das bisherige hierfür errichtete separate Gleis ersetzen, das dadurch überflüssig ist und zurückgebaut wird.

Vorzugsvariante

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile hat sich die Vorhabenträgerin für die Variante 4 als Vorzugsvariante entschieden.

B III.3.1.3 Planungen Dritter

Im Planungsbereich gibt es weder festgesetzte noch im Verfahren befindliche Bebauungspläne.

B III.3.1.4 Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Aufgrund des hohen betrieblichen Aufwandes und des geringen Nutzens, der in der räumlich näheren Anbindung lediglich der Einstiegshaltestelle an die S-Bahn besteht, hat die Vorhabenträgerin zurecht die Variante 3 nicht weiter verfolgt.

Gegenüber der Null-Variante (Variante 1) sorgt der geplante lichtsignalgeregelte Fußgängerüberweg der Variante 2 für eine gesicherte Quermöglichkeit, womit ein gesicherter, barrierefreier Umstieg zwischen der Straßenbahn und der S-Bahn ermöglicht wird. Dafür ist damit zu rechnen, dass die Umsteigevorgänge nun mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Bei der Variante 4 entfällt für den Fahrgast sowohl beim Einstieg als auch beim Ausstieg die Querung der Dahlwitzer Landstraße, womit ein sicherer Umstieg in kürzerer Zeit ermöglicht wird. Dabei wirkt sich die Variante nicht nachteilig auf die Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs aus.

Zurecht hat sich die Vorhabenträgerin daher für die Variante 4 als Vorzugsvariante entschieden. Sie stellt sicher, dass die Umsteigevorgänge sicher, barrierefrei sowie mit geringerem Zeitbedarf abgewickelt werden können.

B III.3.2 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG

B III.3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Um- und Ausbau der Straßenbahnstrecke ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG ein Vorhaben nach Maßgabe der Anlage 1, erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG und unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lagepläne, Querschnitte, Bauwerkspläne und -verzeichnis, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschafts- bzw. Stadtbild und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

B III.3.2.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Das Schutzgut „Mensch“ bezieht sich auf die Nutzungsansprüche des Menschen und auf die menschliche Gesundheit. Dabei werden i.d.R. die Belange der Gesundheit bereits bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft berücksichtigt. Im Kapitel „Mensch“ werden daher die weitergehenden Nutzungsansprüche des Menschen an das Wohn- und Arbeitsumfeld sowie die Freiraum- und Erholungsnutzung behandelt.

Lärmbelastung

Bei alleiniger Betrachtung des Schienenverkehrs weisen die Prognoseberechnungen für die nächstliegende Bebauung, den S-Bahnhof Friedrichshagen, eine Steigerung der Lärmbelastung von 5,7 dB(A) auf 45,8 dB(A) am Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und um 5,6 dB(A) auf 41,9 dB(A) für die Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) aus. Auch der anschließende Kurpark ist mit einer Zunahme der Lärmbelastung von 4,9 dB(A) auf bis zu 42,7 dB(A) tags von der Maßnahme betroffen. Die weitere Bebauung ist mit einer alleine durch die Straßenbahn verursachten Zunahme der Lärmbelastung um bis zu 0,3 dB(A) auf bis zu 48,9 dB(A) am Tag und 45,1 dB(A) in der Nacht nur gering betroffen. Die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete und für allgemeine Wohngebiete in Höhe von 64 dB(A) bzw. 59 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bzw. 49 dB(A) in der Nacht werden damit eingehalten.

Mit dem Vorhaben wird ein Teil der vorhandenen Pflasterdecke der Fahrbahn durch einen Asphaltbelag ersetzt, wodurch bei der Betrachtung der Gesamtverkehrslärmbelastung an allen Immissionsorten keine Zunahme der Lärmbelastung zu erwarten ist. An einzelnen Immissionsorten ist mit dem Vorhaben gar eine Reduzierung der Gesamtlärmbelastung zu rechnen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Straßenbahnen werden keine Erschütterungen erzeugt, die an den umliegenden, teilweise besonders erhaltenswerten und denkmalgeschützten Gebäuden Schäden erwarten lassen.

Luftschadstoffbelastung

Mit dem Betrieb der Straßenbahn sind keine örtlichen Emissionen verbunden. Auch die Neuordnung der Haltestelle wirken sich insgesamt nicht auf die allgemeine Luftschadstoffbelastung aus.

Elektromagnetische Störungen

Im Bereich der Fahrleitungsanlage entstehen niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die mit zunehmendem Abstand rasch (quadratisch) abnehmen. Die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte aus der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden weit unterschritten. Durch das Vorhaben werden keine unzumutbaren elektromagnetischen Störungen erwartet.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen

Bauzeitlich ist grundsätzlich mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Während der Bauzeit ist mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV-Baulärm zu rechnen. Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Grundsätzlich ist bauzeitlich mit erhöhten Erschütterungen zu rechnen. Um die Erschütterungen auf das Mindestmaß zu reduzieren, wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, die Abbrucharbeiten mit einem kleinen Meißel vorzunehmen. Sofern wahrnehmbare Erschütterungen aus

dem Baugeschehen entstehen, sind sie kurzzeitig. Es ist zu erwarten, dass die dennoch freiwerdenden Emissionen im Rahmen der Zumutbarkeit bleiben.

Durch den Einsatz von Baugeräten kann es stellenweise zu wahrnehmbaren Geruchsbeeinträchtigungen kommen. Durch die geringe Anzahl der Baugeräte ist jedoch mit einer unzumutbaren Belastung nicht zu rechnen.

Hinzu kommen zeitweise Einschränkungen der Benutzbarkeit von Fahrbahnen, Rad- und Fußwegen sowie Parkplätzen für Anlieger, wobei aber in allen Fällen Ausweichmöglichkeiten verbleiben.

B III.3.2.1.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere

Mit dem Star und dem Gartenrotschwanz wurden im Gebiet des Vorhabens 2 Vogelarten der Roten Liste Deutschland nachgewiesen. Das untersuchte Gebiet dient ihnen als Brut- und Nahrungshabitat. Bei den Fledermäusen wurden die Breitfladermaus, der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus bei der Jagd in größerer Zahl beobachtet. Reptilien, wie die Zauneidechse, Amphibien und Wirbellose, wie z.B. der Große Heldbock wurden hier nicht nachgewiesen und deren Vorkommen sind aufgrund der fehlenden Biotopstruktur nicht zu erwarten. Die Empfindlichkeit der Fauna (Tiere) gegenüber Veränderungen ist im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der starken Belastung durch anthropogene Störeffekte wie Lärm und Schadstoffe daher im Allgemeinen nur gering ausgeprägt. Ausnahme hiervon bilden mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen. Bedingt durch Baumaßnahmen und Baumfällungen besteht bei den Fledermäusen die Gefahr des Jagdgebietsverlustes und der Zerschneidung von Flugrouten, aber auch die Beeinträchtigung von Brutvögeln. Großräumige Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben dauerhaft als auch baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen

Für das Vorhaben werden 1 Straßenbaum (Eiche) gefällt und 701 m² Gehölz- und Vegetationsfläche (Wald 241 m², Bodendecker und Strauchpflanzung 240 m², Scherrasen 220 m²) beansprucht. Dem gegenüber steht die Erstellung von ca. 235 m² Rasengleis, die Rekultivierung der Flächen der entfallenden Haltestelle (ca. 215 m²) und der Fläche im Bereich des entfallenden Aufstellgleises sowie die Pflanzung von 6 Ersatzbäumen. Durch Schutzmaßnahmen können die Eingriffe auf das notwendigste beschränkt werden.

B III.3.2.1.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Schutzgut Boden und Fläche

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Neuordnung des Straßenraumes. Unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades ergibt sich eine Neuversiegelung von 800 m² und eine Teilversiegelung von 133 m². Gleichzeitig werden durch die Neuordnung der Flächen nicht mehr

benötigte Straßen- und Wegeflächen sowie Gleisanlagen (Haltestelle, Aufstellgleis) entsiegelt und rekultiviert.

Durch zurückliegende Bautätigkeiten wurde ein Großteil der Böden bereits umgelagert, verdichtet und zum Teil versiegelt. Etwa 190 m² des Bodens sind im zu betrachtenden Bereich natürlich und unbelastet. Da durch das Vorhaben überwiegend anthropogene Böden in Anspruch genommen werden, hat das Vorhaben eine geringe überprägende Wirkung auf das Bodengefüge, hinsichtlich der ökologischen Bodenfunktion ist insgesamt nur von einer nachrangigen Bedeutung auszugehen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden erwartet werden.

Schutzgut Wasser

Die Baumaßnahme befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzone III A). Zur Entwässerung der Fahrbahn sind Entwässerungsmulden vorgesehen. Im Bereich der Fahrleitungsmaste kann die Gründung bis in das Grundwasser reichen.

Dauerhaft sind von dem Vorhaben keine umwelterheblichen Stoffeinträge in Böden oder Gewässer zu erwarten. Durch die Arbeiten ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

B III.3.2.1.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

Durch das Vorhaben wird kein zusätzlicher Straßenbahnverkehr und auch kein zusätzlicher motorisierter Individualverkehr (MIV) erwartet. Eine höhere Beeinflussung der Luftgüte durch gasförmige und Partikelmissionen infolge Kraftstoffverbrennung als auch durch Abrieb und Staubaufwirbelung durch die Kraftfahrzeuge und die Straßenbahn ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

B III.3.2.1.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft (Stadtbild) und kulturelles Erbe

Schutzgut Landschaft (Stadtbild)

Mit der Umgestaltung sowie der Erweiterung der Straßenbahngleisschleife wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Die Veränderungen sind jedoch nur gering, da durch das Vorhaben eine bereits im Bestand vorhandene Straßenbahnanlage geändert wird. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld und ist nicht wesentlich.

Zudem ergeben sich durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen bauzeitliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Wesentliche Beeinträchtigungen des Stadtbildes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Kulturelles Erbe

Das Vorhaben greift in das Gartendenkmal „Kurpark Friedrichshagen“ ein. Der Eingriff in das Gartendenkmal erfolgt am Rand der Anlage und stellt keine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals dar.

B III.3.2.1.6 Wechselwirkungen

Relevante Auswirkungen auf das Gesamtsystem als Folge von Wechselwirkungen sind für dieses Vorhaben auf Grund des geringen Umfangs und der Vorbelastungen im Verkehrsraum im städtischen Raum von Berlin nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben finden keine nennenswerten Veränderungen in Ökosystemkomplexen mit besonderen Standortfaktoren statt, auf eine weitergehende Betrachtung wird daher verzichtet.

B III.3.2.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Neben den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen als auch unvermeidbaren Eingriffen wurden der Vorhabenträgerin die in „A II.7 - Eingriffe in Natur und Umwelt“, „A II.6 - Immissionsschutz“, „A II.8 - Abfall“ und A III - Wasserrechtliche Genehmigung beschriebenen Nebenbestimmungen auferlegt. Die dort aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden nach abschließender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als hinreichend und geeignet bewertet, um Beeinträchtigungen so weit als möglich zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe zu mindern bzw. auszugleichen oder Ersatz zu schaffen soweit sie nicht unter Vorbehalt gestellt wurden.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zur Vermeidung bzw. Minderung der unter B III.3.2.1.1 genannten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geplant bzw. sind der Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen A II.6 – Immissionsschutz die nachfolgend aufgeführten Immissionsschutzmaßnahmen auferlegt worden:

- Einbau von Rasengleisen;
- Einbau eines schallmindernden Straßenbelages
- Auflagen zur Vermeidung baubedingter Immissionen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Zur Vermeidung bzw. Minderung der unter B III.3.2.1.2 genannten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geplant bzw. sind der Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen A II.7 – Natur- und Landschaft – die nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen auferlegt worden:

- Abzäunung von schutzwürdigen Biotop- und Habitatflächen (001_VS, bauzeitlich)
- Schutz und Sicherung von Böden und Grundwasser (002_VS, bauzeitlich)
- Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen (003_V, bauzeitlich)

- Bauzeitenregelung für europäische Brutvogelarten und Fledermäuse (004_VA, vor Baubeginn)
- Ökologische Baubegleitung / Kontrolle der zu fällenden Alt-Bäume (005_VA)

Schutzgut Boden und Wasser

Zur Vermeidung bzw. Minderung der unter B III.3.2.1.3 genannten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geplant bzw. sind der Vorhabenträgerin die in der Nebenbestimmungen A III – wasserbehördliche Genehmigung aufgeführten Schutzmaßnahmen auferlegt worden.

Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zur Vermeidung bzw. Minderung der unter B III.3.2.1.5 genannten Auswirkungen wurden der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A II.9 - Denkmalschutz auferlegt, alle Maßnahmen im direkten Umfeld zu dem Gartendenkmal sind in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalamt vorzunehmen

Kostenäquivalent / Kompensationsdefizit

Um zu ermitteln, ob die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ausreichen, um die Eingriffe in die Natur- und Umwelt vollständig zu kompensieren, werden diese entsprechend dem „Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen“ bewertet und gegenübergestellt. Ergibt sich hieraus ein Kompensationsdefizit, ist zu prüfen, ob innerhalb des Plangebietes weitere Möglichkeiten bestehen, die Eingriffe in Natur und Umwelt auszugleichen.

Aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (UL 12) geht hervor, dass die im Fachbeitrag dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die vorgetragenen Eingriffe ausgleichen.

B III.3.2.3 Gesamtbewertung

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, der städtischen Überformung und der dortigen Vorbelastungen aus dem bereits vorhandenen Verkehr sind keine Wechselwirkungen oder relevante Auswirkungen auf das Gesamtsystem zu erwarten.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Beeinträchtigungen werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit als möglich vermieden bzw. gemindert. Durch im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Eingriffe vollständig kompensiert werden.

B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen

Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

B IV.1 Allgemeines

Zu der Nebenbestimmung A II.1

Mit der beauftragten Informationspflicht soll den betroffenen Anliegern ermöglicht werden, sich frühzeitig auf mögliche Einschränkungen vorzubereiten. Weiterhin soll mit der Festsetzung erreicht werden, dass die Ver- und Entsorgung der durch das Vorhaben betroffenen Anwohner und Gewerbe sichergestellt ist und die gesetzlichen Grenzwerte der Emissionen eingehalten bzw. auf das Notwendigste beschränkt werden.

B IV.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung

Für das Vorhaben werden ausschließlich landeseigene Flächen in Anspruch genommen.

Zu der Festsetzung A II.2.2

Da das Vorhaben im öffentlichen Straßenland errichtet wird, ergibt sich die Benutzung einer öffentlichen Straße gemäß § 31 Abs. 1 PBefG, sodass die Erteilung von Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes für Zwecke der öffentlichen Versorgung gemäß §§ 12 und 11 BerlStrG erforderlich sind und mit diesem Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Sondernutzungserlaubnis ist zweckgebunden und erlischt mit dem Entfall der Zweckbestimmung der öffentlichen Versorgung.

Weiterhin ist für das Vorhaben die Teilfläche eines Grundstückes zu erwerben, andere Grundstücke werden von dem Vorhaben in Teilen dauerhaft in Anspruch genommen bzw. unterliegen dauerhaft einer Beschränkung. Die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen, die sich hieraus ergeben, sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses und vor der Inanspruchnahme zu schließen.

Mit dem Entfall von nicht mehr benötigten Teilen der Straßenbahnanlage entfällt die Grundlage für die Beschränkung der beanspruchten Flächen.

Zu der Festsetzung A II.2.3

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen für die Baustelleneinrichtung bauzeitlich Flächen des Landes Berlin in Anspruch genommen werden. Die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen, die sich hieraus ergeben, sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses und vor der Inanspruchnahme zu schließen.

B IV.3 Straßen

Zu der Nebenbestimmung A II.3.1

Die Planunterlagen enthalten alle planungsrechtlich relevanten Angaben und genügen damit den Anforderungen an Genehmigungsunterlagen, jedoch nicht den Anforderungen, die an eine Ausführungsplanung zu stellen sind. Um sicher zu stellen, dass die Umsetzung des Vorhabens den in Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht und die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt wurden und werden, sind der Vorhabenträgerin die unter A II.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Zu der Nebenbestimmung A II.3.2

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs kann die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 der StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten.

Durch das Vorhaben wird das öffentliche Straßenland bauzeitlich beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 45 Abs. 6 StVO vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner, ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat. Die straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen werden der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit diesem Beschluss unter Beachtung der in A II.3.2 genannten Auflagen erteilt.

B IV.4 Straßenbahn / U-Bahn

Zu der Nebenbestimmung A II.4

Die Planfeststellung nach § 28 Abs. 1 PBefG umfasst nicht die Inbetriebnahmegenehmigung der Betriebsanlage nach § 62 Abs. 1 BOStrab. Daher wird der Vorhabenträgerin auferlegt, die Ausführungsunterlagen der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 BOStrab vorzulegen.

B IV.5 Anlagen Dritter

Zu der Nebenbestimmung A II.5

Einzelne Leitungsträger führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden und belegen dies durch einen der Stellungnahme beigefügten Plan, in dem die Leitungen dargestellt sind. Weiterhin erteilen die Leitungsträger mit ihrer Stellungnahme allgemeine Auflagen und geben allgemeine Hinweise zum Erhalt und Betrieb der Leitungen als auch dem Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Zur Sicherstellung der Funktion und des Betriebes der Medien wurden der Vorhabenträgerin die unter A II.5 angeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

B IV.6 Immissionsschutz

Zu der Nebenbestimmung A II.6.1 - Verkehrslärm

Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zu Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus den §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. den §§ 1 ff. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Dieser Verpflichtung ist die Vorhabenträgerin durch Einholung der Lärmgutachten nachgekommen. Im „Schalltechnischen Bericht Nr. 509.2“ (Unterlage Nr. 09) wird dargelegt, dass mit dem Vorhaben keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gemäß 16. BImSchV zu erwarten ist.

Zu den Nebenbestimmung A II.6.1.1 - Aktiver Immissionsschutz

Entsprechend § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Straßenbahn keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Obwohl über die vorliegende Planung hinaus keine aktiven Schallschutzmaßnahmen an der Straßenbahnanlage erforderlich sind, hat die Vorhabenträgerin die in Berlin übliche schallgünstigste Regelbauweise des Straßenbelages zu verwenden.

Zur Nebenbestimmung A II.6.1.2 – Passiver Lärmschutz

Aus dem Vorhaben resultiert keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV in Verbindung mit einer Überschreitung von Immissionsgrenzwerten. Maßnahmen der Lärmvorsorge werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Zur Nebenbestimmung A II.6.2 – bauzeitlicher Immissionsschutz

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind dem Träger eines Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich sind.

Zur Minderung der baubedingten Immissionen werden mit den unter A II.6.2 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wirksame – sowohl der Vorhabenträgerin als auch den Betroffenen zumutbare – Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbeeinträchtigungen angeordnet.

Zu der Nebenbestimmung A II.6.2 a) und b)

Mit den Auflagen wird die Vorhabenträgerin ausdrücklich zur Einhaltung des LImSchG Bln und der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm nach dem LImSchG Bln verpflichtet. Danach sind Bauarbeiten in den werktäglichen Zeiten Montag bis Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, weil hierfür kein Antrag gestellt wurde. Sofern dennoch Arbeiten zu diesen Zeiten vorgenommen werden müssen, ist hierfür eine separate Ausnahmezulassung bei der Immissionsschutzbehörde (derzeit SenMVKU I C) im Benehmen mit der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

Zu der Nebenbestimmung A II.6.2 c) bis i)

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird, bezogen auf Baulärm, durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeidbarem – Baulärm geschützt werden.

Zur Nebenbestimmung A II.6.3 – Erschütterung

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerkschäden an Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten. Sollten wider Erwarten bei den Bauarbeiten die Anhaltswerte für Erschütterungen überschritten werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Schutzauflagen festzusetzen.

Zur Nebenbestimmung A II.6.4 – Luft

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbare baubedingten Luftverunreinigungen (Staub, Abgase) auch vermieden werden.

B IV.7 Natur und Landschaft

Zu der Nebenbestimmung A II.7

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag umfasst die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das von der Vorhabenträgerin beantragte Straßenbahnvorhaben. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, bei der Planfeststellungsbehörde eine Verlängerung der vorgesehenen Frist zu beantragen, falls die LBP-Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt werden können. Hierfür trägt die Vorhabenträgerin die Darlegungs- und Beweislast. Die Dauer der Fristverlängerung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 NatSchG Bln ist die Oberste Naturschutzbehörde verpflichtet, ein Kataster über die Ausgleichsflächen zu führen und die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind der Beginn und das Ende zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen der Obersten Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Zum Schutz der trassennahen Baumbestände sollen diese bauzeitlich geschützt werden, dies geschieht durch Handschachtungen im Wurzelbereich, um Beschädigungen zu vermeiden.

Durch die Baumfällung kann es zu Störungen bzw. Beunruhigungen der Avifauna in der Reproduktionsphase mit der Folge des Brutverlustes, zu Beeinträchtigungen des Brutverhaltens und zum Verlust von Individuen innerhalb der regelmäßigen Brutzeit bzw. zur Schädigung oder Zerstörung von Nestern, Eiern und Jungvögeln bzw. von belegten Höhlen kommen. Hierbei handelt es sich gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG um Zugriffsverbote. Um sicherzustellen, dass es durch die Schnittmaßnahmen zu keiner Tötung von geschützten Tieren oder zu Brutverlusten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, dass das Beschneiden der Bäume gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen hat. Eine Ausnahmegenehmigung für das Fällen von Bäumen außerhalb des oben angeführten Zeitraums kann auf Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde grundsätzlich erteilt werden, wobei hier über Auflagen sicherzustellen ist, dass durch das Fällen der Bäume keine geschützten Tiere getötet werden und auch ein Brutverlust ausgeschlossen werden kann. Eine Ausnahme vom Tötungsverbot wird abgelehnt, da Schädigungen der Brut durch die Baumfällung außerhalb der Brutzeit ohne weiteres vermeidbar sind.

Bei der Gestaltung des Wartehäuschens aus Glas sind Individuenverluste durch Vogelschlag zu befürchten. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind individuenbezogen, daher gilt, wenn durch eine bauliche Anlage ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Für die Dauer der Bauphase wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der einschlägigen Fachnormen und der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses mit besonderem Augenmerk auf die generellen und landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

B IV.8 Abfall

Zur Nebenbestimmung A II.8

Da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zu den anfallenden und zu entsorgenden Abfällen als auch über deren Mengen enthalten bzw. noch nicht enthalten konnten, konnte durch

die Abfallbehörde keine abschließende Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Baumaßnahme mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen anfallen, es ist mit gefährlichem Abfall zu rechnen. Als mögliche Schadstoffquellen sind insbesondere Asphalt, Boden und Bauschutt zu benennen. Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicher zu stellen, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.8 aufgeführten Auflagen nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auferlegt. Insoweit hat die Abfallbehörde der Maßnahme zugestimmt.

B IV.9 Denkmalschutz

Zu der Nebenbestimmung A II.9

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich Denkmale. Damit berührt das Vorhaben die Belange des Denkmalschutzes, welche mit dieser Genehmigung nur dem Grunde nach geregelt werden. Um eine denkmalgerechte Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, wurden der Vorhabenträgerin die unter A II.9 genannten Nebenbestimmungen auferlegt.

B V Wasserbehördliche Genehmigung

Die für die Durchführung eines Vorhabens erforderliche Benutzung eines Gewässers bedarf einer Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), soweit nicht durch das WHG oder aufgrund erlassener Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

Grundsätzlich ersetzt die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (sog. Konzentrationswirkung). Diese Konzentrationswirkung äußert sich in einer Zuständigkeits-, einer Verfahrens- und einer Entscheidungskonzentration.

Daher nimmt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung Aufgaben wahr, die an sich sonst Aufgaben anderer Behörden sind. Mit der Konzentrationswirkung werden aber nicht nur sämtliche Genehmigungen, Erlaubnisse Bewilligungen etc. ersetzt, sondern es werden auch alle anderen maßgeblichen Verfahrensvorschriften verdrängt.

Im Verhältnis zum Wasserecht ergeben sich aus § 19 WHG jedoch Besonderheiten, da § 19 WHG vom Muster des Fachplanungsrecht und der oben dargestellten Konzentrationswirkung (hier PBefG) abweicht und eine Verfahrensvorschrift darstellt, die neben dem Fachplanungsrecht anwendbar bleibt (sich also nicht -wie oben dargestellt- verdrängen lässt) (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 15. Auflage, § 74 VwVfG, Rn. 20). § 19 Abs. 1 WHG bestimmt zwar, dass die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung entscheidet, wenn mit dem Vorhaben, die Benutzung eines Gewässers verbunden ist. Jedoch hat nach § 19 Abs. 3 WHG die Planfeststellungsbehörde diese Entscheidung ausdrücklich im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Die wasserrechtliche Genehmigung stellt somit einen eigenständigen Entscheidungsbestandteil dar, der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs.1 VwVfG nicht erfasst wird (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 449 ff).

Da mit dem Bauvorhaben eine wesentliche Änderung der Verkehrsfläche erfolgt ist hier eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 29 Abs. 1 des Berliner Wassergesetzes sowie §§ 19, 8 ff WHG eigenständig erteilt.

Die unter A III getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone III A für das Wasserwerk Friedrichshagen. Aus diesem Grund sind die Gebote und Verbote der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Friedrichshagen zu beachten und einzuhalten.

Das Planungsgebiet ist nicht an den Regenwasserkanal der Berliner Wasserbetriebe (BWB) angeschlossen. Nach Rücksprache mit den BWB wäre die Ableitung in einen R-Kanal schwierig, da das Wasser in den vorh. R-Kanal südlich der S- Bahn gepumpt werden müsste und dieser Kanal zudem keine Aufnahmekapazitäten hat. Aus diesem Grund soll die Entwässerung über Versickerungsmulden (min. 30 cm Oberbodenaufbau) erfolgen. Der zeHGW beträgt 34,00 m ü. NHN, die durchschnittliche GOK liegt bei ca. 36,00 m ü. NHN. Somit ist ein ausreichender Abstand zwischen Versickerungsmulden und zeHGW gegeben (größer 1 m).

B VI Entscheidungen über nicht erledigte Stellungnahmen und Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Eine förmliche Entscheidung über jede einzelne Einwendung ist nicht erforderlich (Kopp / Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 74 Rn 92). Das bedeutet, dass nicht jede Einwendung individuell behandelt werden muss. Einer Einzelwürdigung steht auch entgegen, wenn ein Teil der Einwendungen in Form von identischen Sammeleinwendungen, allerdings mit teilweise individuellen Ergänzungen, erhoben wurden (vgl. § 17 VwVfG; ferner Kämper, in Bader / Ronellenfitsch, VwVfG, § 74 Rn 7). Aus der Begründung dieses Beschlusses geht jedoch hervor, dass alle auf eigene Belange der Einwender beruhenden Einwendungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden. Voraussetzung für eine individuelle sachliche Bescheidung von Einwendungen ist, dass die Einwender insoweit auch einwendungsbefugt sind. Da eine eindeutige Trennung von Betroffenen- und Jedermanneinwendungen jedoch nicht immer möglich ist (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 - 11 VR 5.95 -, UPR 1995, 269), werden in der Folge auch allgemeine Einwendungen gewürdigt.

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen zu folgen war, sind diese in die Änderungen der Planunterlagen bzw. in die Entscheidung über Verpflichtungen, Folgemaßnahmen und Nebenbestimmungen eingeflossen.

Die im Rahmen des Verfahrens getätigten planungs- und ausführungsrelevanten Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Beschluss zusammengefasst und als verbindlich bestätigt (s. A IV).

Sofern den Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Erörterung und der sich daran anschließenden Abwägung nicht entsprochen werden konnte und Einwendungen zurückzuweisen waren, wird dies - nach thematischen Schwerpunkten geordnet - nachfolgend begründet.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie die Einwendungen privat Betroffener werden teilweise in einer auf den Schwerpunkt eingekürzten Form und nur in Punkten wiedergegeben, die im Anhörungsverfahren nicht einvernehmlich geklärt werden konnten. Auf eine wörtliche Wiedergabe wird in diesen Fällen verzichtet. Die Daten privater Einwender sind, sofern auf sie Bezug genommen wird, aus Datenschutzgründen verschlüsselt.

Stellungnahmen von TÖB und sonstigen Behörden, die inhaltlich den Einwendungen entsprechen, sind bei den jeweiligen Themen behandelt und nicht extra gekennzeichnet.

Die den Beteiligten im Rahmen der schriftlichen Erörterung zugesandten Erwidern der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht zum Gegenstand von Festsetzungen nach A.II gemacht wurden, nicht planfeststellungsrelevant; sie sind selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

Einwendungen sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest und die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, auf die sich der Einwender während des Laufs der Einwendungsfrist beschränkt, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980 - 7 C 101.78 -, BVerwGE 60, 297 [300]; Beschluss vom 30.01.1995 - BVerwG 7 B 20.95 -; Beschluss vom 12.02.1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171 [172]; Urteil vom 26.07.2008 - 4 A 3001.07 - BVerwGE 131, 316 [325]). Dabei muss das Vorbringen so konkret sein, dass die Behörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 [172]; Urteil vom 30.01.2008 - 9 A 27.06 - NVwZ 2008,678 [679]).

"Einwendungen", die lediglich eine generelle Ablehnung der aktuellen Verkehrspolitik zum Ausdruck bringen, waren nicht näher zu würdigen. Es handelt sich im Rechtssinn nicht um Einwendungen.

Soweit sich einzelne Einwender in ihren schriftlichen Ausführungen vorbehalten haben, weitere Einwendungen vorzubringen, ist darauf hinzuweisen, dass solche Vorbehalte rechtlich nicht möglich sind (BVerwG, Beschluss vom 12.02.1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171, [172]). § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG besagt, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für diejenigen, die ihre schriftlichen Einwendungen fristgerecht eingereicht hatten, bestand die Möglichkeit, fristgerecht ergänzende Ausführungen vorzutragen. Bei den vorbehaltenen Einwendungen handelt es sich demgegenüber um die nicht berücksichtigungsfähige Ankündigung künftiger Einwendungen.

B VI.1 Variantenbetrachtung

Ein Einwender führt an, dass sich mit dem Vorhaben die Verkehrsabwicklung an dem Knoten Dahlwitzer Landstraße / Schöneicher Straße verschlechtert und sich das Vorhaben auch negativ auf die Verkehrsabwicklung des etwa 60 m entfernten, auf der anderen Seite des Bahndamms liegenden Knotens Fürstenwalder Damm / Bölschestraße / Dahlwitzer Landstraße auswirke. Der Einwender regt an, die Verkehrsknoten beiderseits des Bahndamms über einen Kreisverkehr zu regeln.

Mit dem Einwand wird eine großräumige Neuordnung der Knoten beiderseits des Bahndamms in Höhe der Unterführung am S-Bahnhof Friedrichshagen durch das Anlegen von Kreisverkehren angeregt. Die Einrichtung eines Kreisverkehrs erfordert gegenüber einer Kreuzung einen deutlich größeren Flächenbedarf und ist im allgemeinen vornehmlich auf eine flüssige Abwicklung des motorisierten Straßenverkehrs ausgelegt. Es ist zu erwarten, dass sich mit einem Kreisverkehr die Beziehungen des Fußverkehrs zum ÖPNV (Straßenbahn als auch S-Bahn, Anbindung als auch Umsteigebeziehung) verschlechtern. Weiterhin verhindert südlich der Bahnanlagen die angrenzende Wohnbebauung die Einrichtung eines Kreisverkehrs. Hinzu kommt, dass es in drei der vier Armen des südlichen Knotenpunktes Straßenbahnverbindungen im Abbiegeverkehr gibt, die in einer Kreisverkehrslösung nicht händelbar und verkehrssicher zu führen wären.

Das vorliegende Vorhaben selbst hat das Ziel, die Umsteigebeziehung zwischen Straßenbahn und S-Bahn zu verbessern. Anhand der Verkehrstechnischen Untersuchung hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass mit dem Vorhaben die Verkehrsabwicklung an beiden Knoten nicht verschlechtert wird (siehe hierzu auch B II.1.2 - Variantenbetrachtung). Weiterhin findet das Vorhaben die Zustimmung der für die Verkehrsführung und -abwicklung zuständigen Behörden. Die Planfeststellungsbehörde sieht in dem vorgelegten Lösungsvorschlag keine sich aufdrängende Variante. Auch haben die für die Verkehrsführung und die Verkehrssicherheit zuständigen Behörden dem Vorhaben nicht widersprochen noch zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhaben gegen ihre Planung läuft bzw. vorhandene oder zukünftige Lösungen mit dem Vorhaben verhindert werden. Damit besteht kein Anlass, aufgrund der Eingabe in die Planung regulierend einzugreifen. Weiterhin sieht die Planfeststellungsbehörde hierin auch keinen Grund, der Vorhabenträgerin die Zustimmung zu versagen.

BVI.2 Radwegführung im Bereich der neuen Haltestelle

Der Fachverband Fußverkehr Deutschland (Fuss e.V.) regt an, entgegen der bestehenden Planung, welche die Führung des Radweges zwischen Haltestelle und Wartebereich vorsieht, den Radweg hinter dem Wartebereich der gleichzeitig auch als Gehweg dient, entlangzuführen. Hierbei queren sich Geh- und Radweg in den Bereichen vor und hinter der Haltestelle. Dies entspräche im Übrigen der AV Geh- und Radwege, die standardmäßig davon ausgeht, dass die baulich angelegten Radverkehrsanlagen hinter dem Wartebereich angelegt würden. Der Konflikt im Bereich der Querungsstellen zwischen Rad- und Gehweg entstehe an allen hinter der Wartefläche geführten Radverkehrsanlagen, wobei dieser Aspekt in der AV Geh- und Radwege gegenüber den vor der Wartefläche geführten Radverkehrsanlagen anscheinend geringer bewertet wird. Für beide Varianten müsse in den denkmalgeschützten Kurpark eingegriffen werden, wobei der Eingriff für die vom Fuss e.V. vorgebrachte Variante

nur geringfügig größer ausfällt, womit zugunsten der Sicherheit der Fahrgäste der Radweg hinter dem Wartebereich geführt werden sollte.

Der vom Fuss e.V. im Rahmen der Anhörung eingebrachte Vorschlag, die Radverkehrsanlage hinter der Wartefläche zu führen, wird zurückgewiesen. Es ist richtig, dass die AV Geh- und Radwege in ihren Systemzeichnungen standardmäßig vorsieht, dass die Radverkehrsanlagen hinter dem Wartebereich einer Haltestelle geführt wird (AV Geh- und Radwege Anlagen 20, 21 und 23). Entgegen den Systemzeichnungen, die allesamt einen eigenen Wartebereich vorsehen, sieht die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse einen gemeinsamen Geh- und Wartebereich vor. Mit den Systemzeichnungen in den Anlagen 22 und 24 enthält die AV Geh- und Radwege Lösungen, die in solchen Situationen eine Radwegführung zwischen der am Fahrbahnrand befindlichen Haltestelle und dem Wartebereich vorsieht. Der Fuss e.V. hat in seiner Planung aufgrund der geringen Platzverhältnisse an dem gemeinsamen Geh- und Wartebereich festgehalten, womit nicht nur die Fahrgäste, sondern auch der allgemeine Fußverkehr die Radverkehrsanlage kreuzt.

Mit der von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Anhörung überarbeiteten Entwurf, greift das Vorhaben nun lediglich im Bereich der Wartehalle in die Fläche des Gartendenkmals ein. Die für den Charakter des Gartendenkmals substantielle Hecke kann damit - anders als bei ursprünglich eingereichten Planung und dem Vorschlag des Fuss e.V. - erhalten bleiben.

Die von der Vorhabenträgerin entwickelte Lösung entspricht damit entgegen dem Lösungsvorschlag des Fuss e.V. den Systemzeichnungen der AV Geh- und Radwege. Zudem fällt der Eingriff in das Gartendenkmal deutlich geringer aus, womit die vom Fuss e.V. eingebrachte Lösung, den Radweg hinter einer gemeinsamen Fläche für Geh- und Wartebereich entlangzuführen, abgelehnt wird.

BVI.3 Bepflanzung der Grünleise

Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN) fordert, statt Rasengleisen, welche kaum naturschutzfachliche Wertigkeit hätten, die Flächen der Grünleise mit sog. Dickblattgewächsen - niedrigwachsenden, wilden Fetthennen, Mauerpfeffer, und sonst. Niedrigwachsenden Sedum-Arten - zu bepflanzen und somit Insekten ein Nahrungshabitat zu bieten. Dies habe sich im Bereich Rudower Chaussee bewährt. Die Pflanzen hielten die Überfahrungen durch Straßenbahnen gut aus und diese würden tatsächlich von Bienen und anderen Insekten angefliegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass Erfahrungen seitens der BVG ergeben hätten, dass diese Maßnahmen nicht praktikabel und nachhaltig sei. Entgegen der Aussage der BLN seien viele Ausfälle bei Sedumgleisen registriert worden. Des weiteren sei die Aufnahmekapazität bzw. Wasserrückhaltung bei Rasengleisen wesentlich höher als bei Sedumgleisen. Hier würden ca. 70% der jährlichen Niederschlagsmenge gebunden und wieder verdunstet während sie bei Sedum-Gleisen lediglich 50% betrüge. Durch die höhere Aufnahmekapazität von Niederschlagswassers ergäbe sich demzufolge auch eine erhöhte Verdunstung und damit Kühlung, dem zukünftig eine noch höhere Bedeutung beigemessen werden müsse. Ein weiterer Aspekt sei, dass Rasengleise wesentlich trittfester als Sedumgleise wären und hier mit Querungen von Fußgängern gerechnet werden müsse. Darüber hinaus wäre Sedumgleise nicht schattenverträglich, ein nicht wesentlicher Teil des Grünleises liegt jedoch im Waldbe-

reich. Hinzu komme, dass bei Sedumgleisen der Pflegeaufwand (Laubbeseitigung, Beseitigung von unerwünschten Kräutern) wesentlich höher und damit kostenintensiver sei als bei Rasengleisen.

Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft dargelegt, dass die Bepflanzung mit niedrigwachsenden Sodumarten aus mehrfacher Hinsicht Nachteile gegenüber der geplanten Bepflanzung der Grüngleise aufweist. Die Naturschutzbehörden haben zur von der Vorhabenträgerin geplanten Bepflanzung der Grüngleise keine Bedenken vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Grund, an dieser Stelle regulierend in die Planung einzugreifen.

BVI.4 Baumersatzpflanzungen (Maßnahme 011 E)

Die untere Naturschutzbehörde wendet ein, dass der in Maßnahme 011 E vorgesehene Baumart (Ulmus Resitsa New Horizon) um keine heimische Baumart handele (Art, die seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt). Da sich die vorgesehenen Ersatzstandorte im Wald, und somit in der freien Landschaft befinden, und nicht dem Anbau von Pflanzen der Land- und Forstwirtschaft unterlägen, seien die Bestimmungen des § 40 BNatSchG zu berücksichtigen, wonach die Ausbringung nicht heimischer Pflanzen der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürften.

Die Baumersatzpflanzungen erfolgen auf dem Grundstück Flur 181, Flur 4 der Gemarkung Köpenick. Das Flurstück ist im vollem Umfang dem Straßenland gewidmet. Dem Einwand der unteren Naturschutzbehörde wird stattgegeben. An der Maßnahme selbst, Ersatzbäume zu pflanzen, wird festgehalten. Der Vorhabenträgerin wird mit diesem Beschluss jedoch auferlegt, sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Straßen- und Grünflächenamt des Bezirkes auf eine Baumart zu einigen (Grüneintrag G1).

BVI.5 Ersatzmaßnahme 013 E

Die untere Naturschutzbehörde führt an, dass die mit der Maßnahme 013 E vorgesehene Pflanzung von 4 Obstbäumen keine Ersatzmaßnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz darstelle und entsprechend nicht zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Umwelt herangezogen werden könne.

Im vorliegenden Fall stellen die 4 Obstbäume, die auf einer Fläche die der Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist, gepflanzt werden sollen, eine Aufwertungsmaßnahme in „bestehenden Wäldern“ dar, die mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt ist und von ihr anerkannt wird. Insofern handelt es sich um keine Baumersatzpflanzungen im klassischen Sinn, sondern um Ausgleichspflanzungen die von der zuständigen Behörde akzeptiert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausgleichsmaßnahme.

B VII Sonstige öffentliche Belange und private Betroffenheiten

Mit allen vom Vorhaben berührten Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Soweit Bedenken vorgetragen wurden, konnten diese im Rahmen der Anhörung ausgeräumt werden.

B VIII Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach einer Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101 b) aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung. Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

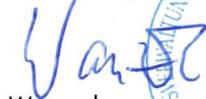
Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Plangenehmigung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einlegung der Klage bestehen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

- IV E 1 -

Im Auftrag



Wanzek

Berlin, den 05.01.2024



Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat gemäß § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Planfeststellungsbeschluss wird zudem nach § 74 Abs. 4 VwVfG denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

F

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschrift zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräusch- schimmissionen
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
EP	Einzelprobe
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HGW	höchster Grundwasserstand
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LImSchG Bln	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
lit.	littera (= Buchstabe)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MP	Mischprobe
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
S.	Satz
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
SenStadtUm	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
SenUMVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
SGA	Straßen- und Grünflächenamt

SoAbfEV	Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TR LAGA M20	Technische Richtlinie Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung Nr. 20
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung
vgl.	vergleiche
VLB	Verkehrslenkung Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZustKat Ord	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
zzgl.	zuzüglich

Fassungs- und Fundstellennachweis

16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2023 (GVBl. S. 459)
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. - Nr. 160 vom 01. September 1970)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Januar 2023 (GVBl. S. 11)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2023 (GVBl. S. 350)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022(BGBl. I S. 2240)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GVBl. S. 120)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663)
MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4742)
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 05. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)

NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl.S. 226)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)